## Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV)

vom ...

I.

Der Erlass RB <u>177.250</u> (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

## § 3 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

Tabelle geändert:

Lehrpersonen	Lohnband
Kindergarten- und Kindergarten-Unter-	3
stufen-Lehrpersonen, Primarlehrperso-	
nen	
Lehrpersonen für Werken textil, Werken	2–4
nicht textil und Lehrpersonen für	
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)	
Sonderklassen- und Sonderschullehrper-	4–6
sonen	
Sekundarlehrpersonen	6
Berufsfachschullehrpersonen	4–8
Mittelschullehrpersonen	4–8
Schulische Heilpädagoginnen und Schu-	4–6
lische Heilpädagogen	

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Lehrpersonen, die nicht über einen für die Erteilung des Unterrichtes an einer bestimmten Schulstufe, einem bestimmten Schultypus oder in einer bestimmten Anzahl Fächer erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.

## § 11 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)<sup>1)</sup> betreffend die Entschädigungen für Auslagen zu dienstlichen Zwecken, die Besoldung unter besonderen Umständen, die Auszahlung, die Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen sowie die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht:

<sup>1)</sup> RB 177.22

§ 13

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.